

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stapler Service Jena GmbH

## 1. Geltungsbereich

Die Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit

## 2. Vertragsschluß

Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Der Verkäufer kann das Angebot innerhalb von vier Wochen durch Zustimmung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass die Lieferung des Gegenstandes innerhalb dieser Frist erfolgt. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenarbeiten und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

## 3. Zahlung

Der Kaufpreis und Preise für vereinbarte Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes spätestens jedoch acht Tage nach Zugang einer schriftlichen Bereitstellungs-Anzeige – und Aushändigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Bei Nachweis der Belastung mit einem höheren Zinssatz kann dieser als Verzugschaden geltend gemacht werden.

Der Verkäufer hat das Recht, den Preis des Vertragsproduktes entsprechend den eingetretenen aktuellen Kostensteigerungen vom Fertigungszeitpunkt sowie entsprechend der Preissteigerung des Zulieferers zu erhöhen, soweit eine Vertragslaufzeit von sechs Monaten oder mehr zwischen Bestellung und Auslieferung des Kaufgegenstandes vereinbart ist. Kostensteigerungen, die der Verkäufer selbst zu vertreten hat oder die aus Umständen resultieren, die der Verkäufer, wie etwa beim Lieferzug, selbst schuldhaft gesetzt hat, bleiben außer Betracht.

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer schriftlich anerkannt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

## 4. Lieferung

Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Werden nachträglich Vertragsänderungen schriftlich vereinbart, ist gleichzeitig ein neuer Liefertermin oder eine Lieferfrist zu vereinbaren. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand der Transportperson übergeben wird.

Der Käufer kann nach Überschreitung des verbindlichen Liefertermins den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnte. Mit dem Zugang der schriftlichen Aufforderung kommt der Käufer in Verzug. Der Käufer kann neben Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch steht dem Käufer als Kaufmann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers in Höhe von höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen.

Wird die Lieferung auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, die durch die Lagerung des Kaufgegenstandes entstandenen Kosten berechnet. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Kaufgegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eingetretene Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die der Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend darin hindert, den Kaufgegenstand zum vereinbarte Lieferfristen um die Dauer der dadurch diese Umstände bedingten Lieferstörung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt zudem die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

## 5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Auslieferung an die Beförderungsperson über. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.

Leistungsort für die Rücknahme der Transportverpackungen nach der Verpackungsordnung vom 12. Juni 1991 – BGBl II 1991, 1234 ff. – ist der Wohnsitz bzw. die Niederlassung des Verkäufers als Rücknahmeverpflichteten. Der Käufer ist verpflichtet, die Transport- und Verkaufsverpackungen zum Verkäufer zur Entsorgung zurückzubringen, falls er dieses nicht selbst besorgt. Die zurückgelieferten Transport- und Verkaufsverpackungen müssen gereinigt, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann der Käufer durch den Verkäufer mit dem entstehenden Mehrkosten belastet werden. Bringt der Verkäufer das Transport- und Verpackungsmaterial unverzüglich nach Anlieferung selbst zu einer Sammel- oder Entsorgungsstelle, ist er berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

Nimmt der Käufer die Entsorgung selbst vor, hat er diese nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß durchzuführen. Von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter stellt er den Verkäufer im Falle der Selbstentsorgung frei.

## 6. Abnahme

Der Käufer hat das Recht, innerhalb von acht Tagen nach Zugang einer Bereitstellungsanzeige, den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.

Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als acht Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig in Rückstand, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von acht Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehne. Nach erfolgreichem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist. Der Bereitstellung des Nutzfahrzeuges bedarf es in diesem Fall nicht.

Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

## 7. Gewährleistung

Der Verkäufer leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit während der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist seit Auslieferung des Kaufgegenstandes.

Der Käufer hat Fehler unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen oder Dem Verkäufer aufnehmen zu lassen.

Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist dass:

- der Käufer einen Fehler nicht angezeigt hat oder hat aufnehmen lassen
- der Käufer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat oder
- der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überansprucht worden ist
- der Kaufgegenstand zuvor in einem Betrieb, der für den Käufer erkennbar vom Hersteller/Importeur für die Betreuung nicht anerkannt war, unsachgemäß instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist und der Käufer dies erkennen musste oder
- in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Kaufgegenstand in einer vom Hersteller/Importeur nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder
- der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z.B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.

Zur Vornahme aller, dem Verkäufer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer die erforderliche Zeit u. Gelegenheit zu geben, sonst ist der Verkäufer von der Mangelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwirkt. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Forderungen, die der Verkäufer aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen zu dem Käufer hat.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.

Der Käufer darf den Kaufgegenstand während des Eigentumsvorbehalt weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalt in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle, vom Hersteller/Importeur vorgesehenen, Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich - abgesehen von Notfällen – vom Verkäufer oder von einer für die Betreuung des Kaufgegenstandes vom Hersteller/Importeur anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

Bei Vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalt sowie die Pfändung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern der Verkäufer nicht anders bestimmt, so dass der Verkäufer grundsätzlich berechtigt ist, die Vorbehaltsware zur Sicherung zurückzunehmen, soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.

## 9. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbedingung mit Vollkaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder im Falle der Eigenschaft des Käufers als öffentlich-rechtlich Sondervermögen, einschließlich Wechsel und Scheckforderungen, ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.